



Vereinsordnung des SV Brokdorf v. 1984 e.V.

✓ Satzung

regelt die Belange des Gesamtvereins

✓ Beitragsordnung

regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge

✓ Entschädigungsordnung

regelt die Aufwandsentschädigungen und Vorstandsvergütungen

✓ Ehrenordnung

regelt die Ehrungen von Mitgliedern

✓ Vorstand - Leitfaden

regelt die Arbeiten und Aufgaben innerhalb der Vorstandsarbeit

✓ Spartenordnung

regelt die Belange des Gesamtvereins

✓ Festausschuss

ist für die Ausrichtung und Organisation von Veranstaltungen innerhalb des Vereins zuständig

Vereinsordnung des SV Brokdorf v. 1984 e.V.

➤ Beitragsordnung

regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge

➤ Vereinsbeiträge (gültig ab 01.01.2018)

<u>Mitgliedsbeiträge</u>	<u>mtl. Beitrag</u>	<u>Jahresbeitrag</u>
voller Beitrag (ab 21 Jahren)	6,30 €	75,60 €
ermäßigter Beitrag (unter 21 Jahren)	3,15 €	37,80 €
Familie (mit Kindern unter 18 Jahre)	13,00 €	156,00 €
Passiv (keine sportlichen Aktivitäten) (beim Eltern-Kind-Turnen)	1,30 €	15,60 €

Hinweis: Pro Familienmitglied ist ein eigenes Aufnahmeformular abzugeben!
Mitglieder ab 18 Jahre geben ein eigenes Formular ab

➤ Sonstige Kosten

Aufnahmegebühr	0,00 €
Mahngebühr (wenn nicht bis 01.06. des lfd. Jahres bezahlt wurde)	5,00 €
Rechnungsgebühr	5,00 €
Rücklastschriften werden in voller Höhe vom Mitglied getragen	

➤ Zusatzkosten Eishockey (gültig ab Saison 2025/26)

Für die Sparte Eishockey ist ein zusätzlicher Beitrag erforderlich
pro Saison (Öffnungszeiten der Eishalle EIS)

<u>Mitgliedsstatus</u>	<u>Jahresbeitrag</u>
Eishockey (Kind/Jugend)	200,00 €
Eishockey (Erwachsen ab 21 Jahre)	200,00 €

➤ Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden
- Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende
(Hinweis: letzter Kündigungstermin ist der 30.09. des lfd. Jahres)

Eine Erstattung geleisteter Beiträge für das laufende Geschäftsjahr findet nicht statt.

➤ Sonstiges

- Änderungen der Anschrift, der Bankverbindungen und Wechsel der Sparten sind unverzüglich an den Vorstand zu melden.

Vereinsordnung des SV Brokdorf v. 1984 e.V.

✓ Entschädigungsordnung

regelt die Aufwandsentschädigungen und Vorstandvergütungen

➤ Entschädigung für Übungsleiter und Trainer

- werden individuell gem. Absprache unter Berücksichtigung von:
 - Qualifikation
 - Art der Arbeit
 - Dauer

monatlich, halbjährlich, jährlich, saisonal oder nach Absprache bei Vorlage eines Tätigkeitsnachweises gezahlt.

➤ Lehrgangs- und Qualifizierungskosten

- können auf Antrag, nach Entscheidung durch den Vorstand, vom Verein übernommen werden.

➤ Auslagenentschädigung

- Vorstandsmitglieder, Spartenleiter und Übungsleiter bekommen ihre Auslagen erstattet, wenn sie nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand nachweislich für Angelegenheiten des SVB entstanden sind.

➤ Ehrenamtszuschüsse für Vorstandsmitglieder

- werden gem. §2 / Abs. 6 der Satzung mit Vorstandsbeschluss vom 18.12.2014 wie folgt, ab dem 01.01.2015, gezahlt und rückwirkend Anfang Dezember überwiesen.
 - Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied und der Medienwart erhält pauschal 200,- € jährlich bzw. anteilig nach Dauer der Zugehörigkeit.
 - Jedes weitere Vorstandsmitglied erhält pauschal 100,- € jährlich bzw. anteilig nach Dauer der Zugehörigkeit.

Vereinsordnung des SV Brokdorf v. 1984 e.V.

➤ Ehrenordnung

regelt die Ehrung von Mitgliedern

➤ 10 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit

- Vereinsmitglieder, die mindestens 10 Jahre ununterbrochene ehrenamtliche Arbeit im Vorstand oder Ausschuss geleistet haben, sind besonders zu würdigen.

➤ 25 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit

- Vereinsmitglieder, die dem Verein 25 Jahre als aktives und/oder passives Mitglied angehören, werden geehrt und erhalten eine Ehrennadel oder Ähnliches für 25jährige Mitgliedschaft.

Vereinsordnung des SV Brokdorf v. 1984 e.V.

➤ Vorstand – Leitfaden

regelt die Arbeiten und Aufgaben innerhalb der Vorstandsarbeit

- Die Vorstandsmitglieder können nur innerhalb des erweiterten Vorstands mehrere Ämter ausüben, dem geschäftsführenden Vorstand ist dies untersagt.
- Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich gem. Datenschutz-Grundverordnung zum Stillschweigen, eine entsprechende Datenschutzvereinbarung wird mit Aufnahme der Vorstandsarbeit schriftlich erklärt.
- Jedes Vorstandsmitglied ist für das Gemeinwohl des Vereins mitverantwortlich.
- Die Vorstandsmitglieder nehmen an regelmäßigen Vorstandssitzungen teil.
- Über die erfolgten Vorstandssitzungen fertigt der Schriftführer eine Niederschrift an.
- Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind durch die Position innerhalb des Vorstands bzw. durch interne Absprache geregelt.
- Die Vorstandsmitglieder werden für ihre ehrenamtliche Tätigkeit gem. § 2 / Abs. 6 der Satzung entsprechend der Entschädigungsordnung entlohnt.